



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „EWF Korbach-Nord“



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen

Göttingen, den 21.09.2020

## Rundbrief Nr. 06/2020 WRRL Maßnahmenraum „Korbach Nord“

Themen

→ **HALM-Programm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr endet auch im Jahr 2020 die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen mit dem 1. Oktober. Im Folgenden möchten wir Ihnen die aus Wasserschutzsicht interessanten Maßnahmen wie gewohnt kurz vorstellen und auf mögliche Besonderheiten eingehen.

Für eine Auflockerung der betrieblichen Fruchtfolge bietet sich das Programm **C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“** an. Hier erhalten Betriebe zwischen 90 und 110 €/ha Ackerland, wenn sie folgende Bedingungen für 5 Jahre einhalten:

- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
- Der Anbauumfang von Leguminosen / Leguminosen-Gemengen (nicht zulässig sind dabei Mais-Leguminosen-Gemenge) muss mindestens 10 % betragen
- Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln für Leguminosen wie beim Greening gilt nicht.
- Jede der fünf Kulturen muss auf mindestens 10 %, maximal aber auf 30 % der Ackerfläche angebaut werden.
- Der Getreideanteil darf 66 % nicht überschreiten

Bezüglich des Greenings (Ökologische Vorrangflächen = ÖVF) ist zu beachten, dass angebaute Leguminosen nicht gleichzeitig als Greeningfläche beantragt werden können! Für den Leguminosen-Anteil von HALM C.1 können Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) vorgesehen sind, nicht angerechnet werden. Außerdem erfolgt für Ökologische Vorrangflächen keine Beihilfezahlung im HALM. Das Greening kann über

**IGLU**

Bühlstraße 10  
D-37073 Göttingen  
Tel.: (05 51) 5 48 85-0  
Fax: (05 51) 5 48 85-11

www.iglu-goettingen.de  
kontakt@iglu-goettingen.de  
Steuernr.: 20/235/39204



Finanziert durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

vertreten durch das Regierungspräsidiums Kassel

Zwischenfrüchte, Stilllegung, Bienenweide oder zusätzlichen Leguminosenanbau über die 10% hinaus, erfüllt werden.

Beim Anbau von Zwischenfrüchten für Greening (ÖVF) ist zusätzlich zu beachten:

Für eine Hauptfrucht, auf die nach der Ernte eine ÖVF-Zwischenfrucht (Greening) im Antragsjahr folgt, kann im Rahmen von HALM C.1 ebenfalls keine Beihilfezahlung erfolgen. Als Anbauteil der jeweiligen Hauptfruchtart (10 – 30 %) und gegebenenfalls als Getreideanteil (nicht mehr als 66 %) zählt die Fläche des entsprechenden Schrages hier jedoch mit.

Die Förderhöhe beträgt 90 €/ha, wenn kleinkörnige Leguminosen (Klee, Klee gras usw.) und 110 €/ha, wenn großkörnige Leguminosen wie etwa Ackerbohnen, Erbsen, Lupine usw. angebaut werden.

Da für die HALM-Maßnahme C.1 „*Vielfältige Kulturen im Ackerbau*“ viel zu beachten ist, wird empfohlen, sich bei Fragen und Unklarheiten direkt mit Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle in Verbindung setzen.

Viele Landwirte haben die Maßnahme C.1 bereits im letzten Jahr beantragt und Leguminosen im Erntejahr 2020 angebaut. Hier gilt es, eine Bodenruhe bis Oktober einzuhalten, um zu hohe  $N_{min}$ -Werte im Herbst zu vermeiden. Optimalerweise folgt nach Körnerleguminosen eine Zwischenfrucht und eine Sommerung, um den Stickstoff sinnvoll zu nutzen.

Wie allgemein bekannt sein sollte sind Zwischenfrüchte für den Grundwasser- und Umweltschutz unerlässlich. Daher stellt die Maßnahme „**Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter**“ (Maßnahme C.2) einen weiteren interessanten Aspekt des HALM-Programms dar. Hierbei verpflichten Sie sich, Zwischenfrüchte nicht vor dem 01. Februar eines Jahres umzubrechen und während des Zwischenfruchtanbaus (Aussaat der Zwischenfrucht bis Umbruch) auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Zwischenfruchtanbau in Reinsaat ist in dieser Maßnahme förderfähig und eine Schnittnutzung möglich, wenn eine weitere Bodenbedeckung gewährleistet ist.

Der Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht ist dabei variabel, Voraussetzung ist allerdings, dass bis zum 01. Oktober ein bodendeckender Bestand etabliert ist. Bei den üblichen Saatterminen im August bis Mitte September und ausreichend Niederschlägen kann dieses Kriterium erfüllt werden.

Angenehmer Aspekt dieser Maßnahme: Falls im 5-Jahreszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme. Hierüber ist die Bewilligungsstelle rechtzeitig zu informieren!

Die *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kann fast auf allen Flächen im WRRL-Maßnahmenraum Oberes Edertal abgeschlossen werden und wird mit 100 €/ha Zwischenfrucht gefördert (keine Doppelförderung in Wasserschutzgebieten!).

Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen, kann die Förderung auch 150 €/ha betragen. Bei Einsaat bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10 €/ha.

Die Maßnahmenkulissen können Sie im Halm-Viewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen. Bei Fragen zu den Maßnahmen-Kulissen wird empfohlen, sich mit Ihrer zuständigen Bewilligungsstelle in Verbindung setzen.

### **Gewässer-/Erosionsschutzstreifen (C.3.3)**

Die zunehmende Häufigkeit von Erosionsereignissen in den vergangenen Jahren sollte Antrieb für die Betriebsleiter sein, Erosionsschutzstreifen anzulegen. Die HALM-Maßnahme C.3.3 fördert diese Maßnahme mit 700 € pro ha Erosionsschutzstreifen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Breite des Erosionsschutzstreifens: 6 - 30 m
- Mindestgröße 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände für gesamten Zeitraum erforderlich (z. B. durch Pflöcke)
- Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (Ackergras- bzw. Gräser betonte Kleeegrasmischungen nach Anlage 6d der HALM-Richtlinie), Nachweis durch Einkaufsbelege
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig
- Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung
- Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel
- Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten, etc. ist nicht zulässig
- Für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bleibt der Schutzstreifen an gleicher Stelle und darf währenddessen nicht umgebrochen werden.

Die gleichen Fördervoraussetzungen gelten für die Anlage von Schutzstreifen entlang von Gewässern.

Bei Teilnahme an der Maßnahme **Anlage von einjährigen Blühstreifen/-flächen (C.3.1)** verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen/-fläche anzulegen.

Dabei gelten folgende Verpflichtungen:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln und keine Pflanzenschutzmaßnahmen auf dem Blühstreifen
- Ein Flächenwechsel ist möglich
- Eine Nutzung ist nicht erlaubt
- Bei Umbruch nicht vor dem 15.09.: 600 €/ha Jahr
- Bei Umbruch nicht vor dem 31.01.: 750 €/ha Jahr
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen
- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

Angelehnt an die Maßnahme C.3.1 besteht die Möglichkeit **mehrfährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeitstechnisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen/-flächen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m
- Mindestgröße 0,1 ha; Maximalgröße 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis zum 30. April (mit Genehmigung der Bewilligungsstelle bis 31.05. möglich)
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha Blühfläche
- Für Pflegemaßnahmen ist Kontakt zur Bewilligungsstelle aufzunehmen

- Dokumentation durch Schlagkartei (zeitnah und vollständig)

**Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:**

Die Antragsfrist für HALM-Maßnahmen, deren Laufzeit am 01.01.2021 beginnen soll, endet am 1. Oktober 2020. Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung) und werden im entsprechenden Jahr nicht berücksichtigt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt immer fünf Jahre. An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-Abstandsaufgaben HALM-Programme für Blühflächen abgeschlossen werden.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar.

**Wenn Sie weitere Fragen zu den genannten HALM-Maßnahmen haben, geben wir bzw. die Bewilligungsstelle gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.**

**Weitere Infos finden Sie auch unter:**

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>



Marco Rohleder  
(0172/8642370)



André Bierwirth  
(0171/3358828)